

# Richtlinie über die Verwendung der Programmpauschale der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) an der Universität Regensburg

(Beschlossen in der Sitzung der Universitätsleitung vom 14.04.2008)

## 1. Zweck:

In der Richtlinie für die Erhebung von Gemeinkosten der Universität Regensburg (beschlossen in der 123. Sitzung des Rektorats am 15.07.2002, geändert durch Beschluss der Universitätsleitung vom 14.01.2008) wird darauf verwiesen, dass bei Projekten der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG), die von der DFG-Programmpauschale betroffen sind, eine gesonderte Regelung im Hinblick auf die Gemeinkostenpflicht getroffen wird.

Gemäß den Richtlinien der DFG obliegt es der Universitätsleitung, ein transparentes Verfahren zur Verwendung der durch die Programmpauschale freigesetzten Mittel zu entwickeln. Die Mittel sollen dabei innerhalb der Zielsetzung des Hochschulpakts 2020 strategisch eingesetzt und insbesondere zur Stärkung von Profilbildung und entsprechenden Leistungsanreizen verwendet werden.

Die Universitätsleitung hat in ihrer Sitzung vom 14.04.2008 beschlossen, die Verteilung der DFG-Programmpauschale nach folgendem Schlüssel vorzunehmen:

- 60 % erhält bei „Koordinierten Programmen<sup>1</sup>“ der Einwerber bzw. bei der „Allgemeinen Forschungsförderung“ (sog. „Sachbeihilfen<sup>2</sup>“) die Fakultät des Einwerbers
- 20 % für zentrale Aufgaben der Verwaltung
- 20 % für strukturfördernde Maßnahmen des Forschungsrats

## 2. Verwendung der Programmpauschale bei „Koordinierten Programmen<sup>1</sup>“ auf folgenden Konten:

a) jeweils ein Unterkonto für jedes bewilligte Projekt in einem Koordinierten Programm, auf dem die 60 % der Programmpauschale verbleiben.

Die Entscheidung über die richtlinienkonforme Verwendung obliegt der Universitätsleitung auf Antrag des Sprechers des Koordinierten Programms.

Anträge auf Verwendung der Programmpauschale in Höhe von 60 % (in begründeten Fällen auch darüber hinaus) müssen bei Referat IV/5 der Zentralverwaltung zur Vorlage an die Universitätsleitung eingereicht werden.

---

1 Koordinierte Programme in diesem Sinne sind insbesondere folgende Programme, für die Programmpauschalen gewährt werden: Forschergruppen, Klinische Forschergruppen, Schwerpunktprogramme, Graduiertenkollegs, Internationale Graduiertenkollegs, Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschungszentren, Die Exzellenzinitiative, Geisteswissenschaftliche Zentren.

2 Sachbeihilfen in diesem Sinne sind insbesondere DFG-Bewilligungen in den folgenden Programmen, für die Programmpauschalen gewährt werden: Einzelförderung (Normalverfahren, Sachbeihilfe), Emmy-Noether-Programm, Gottfried Wilhelm Leibniz Programm, Heisenberg-Professur, Klinische Studien, Mercator-Gastprofessuren, Wissenschaftliche Geräteinzelförderung, Wissenschaftliche Literaturversorgungs- und Informationssysteme.

Die Anträge müssen nachhaltig sein und sollten nicht ausschließlich Eigeninteressen dienen.

Hierfür erstellt der Sprecher des Koordinierten Programms zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres - spätestens bis zum 31.03. - einen Verwendungsvorschlag, der sich an dem beigelegten Muster orientiert. Hierin wird unter Darlegung der generellen strategischen Ausrichtung der Mittelverwendung auf der Basis des Ansatzes des jeweiligen Haushaltsjahres eine grundsätzliche Planung erstellt, aufgeteilt in die im Muster vorgegebenen Ausgabenkategorien. Die Einhaltung des Verwendungsplans und des Budgets sowie die richtlinienkonforme Verausgabung und Verwendung der Mittel aus der Programmpauschale obliegen der Verantwortung des Sprechers des Koordinierten Programms. Zur weiteren Verwaltungsvereinfachung im Vollzug wird eine Bagatellgrenze von 25.000 EURO (brutto) pro Einzelbeschaffung festgelegt innerhalb der jeder Sprecher eigenverantwortliche Entscheidungen über die Mittelverwendung treffen kann. Übersteigt eine Einzelbeschaffung diese Bagatellgrenze, so ist vor Beschaffung ein Antrag auf Genehmigung über die Abteilung IV an die Universitätsleitung zu stellen.

Nicht verbrauchte Mittel können in das Folgejahr übertragen werden. Nach Auslauf des Koordinierten Programms werden die nicht verbrauchten Mittel grundsätzlich auf das Sammelkonto für zentrale Aufgaben der Verwaltung eingezogen.

Die Verwaltung der Mittel erfolgt durch das Referat IV/5 (Drittmittel).

Wird das betreffende Projekt von einer anderen Hochschule koordiniert und ist nur ein Teilprojekt an der Universität Regensburg eingerichtet, so gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend für den Leiter des Teilprojekts an der Universität Regensburg.

b) Sammelkonto für den Anteil von 20 % an der Programmpauschale aus allen Koordinierten Programmen für strukturfördernde Maßnahmen

Die Entscheidung über die richtlinienkonforme Verwendung erfolgt durch die Universitätsleitung auf Grundlage von Empfehlungen bzw. Verwendungsrichtlinien, die vom Forschungsrat zu erstellen und von der Universitätsleitung zu genehmigen sind. Antragsberechtigt sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Verwaltung der Universität. Anträge werden direkt beim Forschungsrat eingereicht. Die Budgetverantwortung obliegt dem Forschungsrat. Der haushaltsmäßige Vollzug erfolgt durch das Referat IV/1 (Haushaltsangelegenheiten).

c) Sammelkonto für den Anteil der Verwaltung für zentrale Aufgaben von 20 % an der Programmpauschale aus allen Koordinierten Programmen.

Die Entscheidung über die richtlinienkonforme Verwendung erfolgt durch die Universitätsleitung. Antragsberechtigt ist die Verwaltung. Der haushaltsmäßige Vollzug erfolgt durch das Referat IV/1 (Haushaltsangelegenheiten).

**3. Verwendung der Programmpauschale aus den Programmen der „Allgemeinen Forschungsförderung“ (sog. „Sachbeihilfen<sup>24</sup>“) auf folgenden Konten der Titelgruppe 92:**

a) pro Fakultät jeweils ein Konto, auf dem die 60 % der Programmpauschale aller Sachbeihilfen der Fakultät gebucht werden.

Die Entscheidung und Verantwortung für die richtlinienkonforme Verwendung einschließlich der Budgetverantwortung obliegen der Fakultät auf Grundlage von Vergabegrundsätzen, die von den jeweiligen Fakultäten zu erstellen und von der Universitätsleitung zu genehmigen sind. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Fakultät. Die Anträge sind direkt beim Dekan der jeweiligen Fakultät einzureichen. Der haushaltsmäßige Vollzug erfolgt durch das Referat IV/1 (Haushaltsangelegenheiten).

b) Sammelkonto für den Anteil von 20 % an der Programmpauschale aus allen Sachbeihilfen für strukturfördernde Maßnahmen

Die Entscheidung über die richtlinienkonforme Verwendung erfolgt durch die Universitätsleitung auf Grundlage von Empfehlungen bzw. Verwendungsrichtlinien, die vom Forschungsrat zu erstellen und von der Universitätsleitung zu genehmigen sind. Antragsberechtigt sind alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Verwaltung der Universität. Anträge werden direkt beim Forschungsrat eingereicht. Die Budgetverantwortung obliegt dem Forschungsrat. Der haushaltsmäßige Vollzug erfolgt durch das Referat IV/1 (Haushaltsangelegenheiten).

c) Sammelkonto für den Anteil der Verwaltung für zentrale Aufgaben von 20 % an der Programmpauschale aus allen Sachbeihilfen

Die Entscheidung über die richtlinienkonforme Verwendung erfolgt durch die Universitätsleitung. Antragsberechtigt ist die Verwaltung. Der haushaltsmäßige Vollzug erfolgt durch das Referat IV/1 (Haushaltsangelegenheiten).

## **5. Geltungsdauer**

Die Gültigkeit der Richtlinie über die Verwendung der Programmpauschale der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) an der Universität Regensburg ist zunächst bis zum 30.06.2010 befristet verabschiedet und soll nach dem Vorliegen erster Erfahrungen evaluiert und gegebenenfalls überarbeitet werden.

Regensburg, 03.06.2008

Anlage:

Muster für die Erstellung eines Verwendungsvorschlags